## **Vorwort**

Wasserrecht ist historisch Landesrecht (s. Königlich Sächsisches Wasserrecht von 1909) und gehört seit jeher zu den wichtigsten Bereichen des Umweltrechts. Seine Bedeutung hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Dies gilt für alle normativen Ebenen, begonnen vom EU-Recht über das Wasserhaushaltsgesetz bis hin zu den Landeswassergesetzen. Das im Zuge der Föderalismusreform umgestaltete Wasserhaushaltsgesetz, als nunmehr grundsätzlich bundeseinheitlich geltendes Wasserrecht, hat ergänzendes, aber auch im Einzelfall abweichendes Landesrecht, um landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, nicht entbehrlich gemacht. Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes wurden die bundesrechtlichen Vorschriften nicht nur vollzugstauglich ergänzt, sondern im Rahmen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zulässige ergänzende und abweichende materielle Ausgestaltungen durch Landesrecht vorgenommen.

Für den Rechtsanwender stellt das Sächsische Wassergesetz auf Landesebene zusammen mit dem Wasserhaushaltsgesetz das zentrale Regelwerk des Wasserrechts dar. Seine Regelungsbereiche sind weit gespannt und reichen vom Bewirtschaftungsrecht über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz bis zur wasserwirtschaftlichen Planung. Sie werden flankiert durch Duldungs- und Gestattungspflichten, Enteignungs- und Entschädigungsregelungen sowie Verfahrensvorschriften. Das Wasserrecht ist dabei eine dynamische Materie, was gerade die Entwicklung der Normgebung und Rechtsprechung zum Bewirtschaftungsrecht zeigt.

Ziel der vorliegenden Kommentierung ist es, das Sächsische Wassergesetz vollständig mit seinen systematischen Bezügen zum Wasserhaushaltsgesetz zu erläutern. Dabei werden die Ziele des Landesgesetzgebers ebenso aufgezeigt wie die vom jeweiligen Normenkomplex erfassten Sachverhalte, aber auch offene Fragen. Rechtsprechung und Schrifttum wurden bis Ende Juli 2018 berücksichtigt.

Konzipiert als Kommentar für die Praxis vereinigt die Kommentierung Wissenschaft und Praxis. Eingeflossen sind die langjährigen Erfahrungen der Herausgeber und Bearbeiter im Bereich der wasserrechtlichen Normenkonzeption, des Verwaltungsvollzugs, der Vorhabenplanung und -realisierung bis hin zur gerichtlichen Kontrolle von wasserwirtschaftlichen Verwaltungsentscheidungen. Für Anregungen und Kritik sind wir aufgeschlossen.

Dresden/Leipzig, im September 2018

Wolf-Dieter Dallhammer Bernd Dammert Kurt Faßbender